Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

6. Dividenden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

aus bem Sicherheitsfonds erforberlich werben, so ist ber Tarif ber betreffenben Casse zu ändern.

- §. 2. Bei Tarifänderungen finden die neuen Tarife auf bereits bestehende Bersicherungen nur dann Anwendung, wenn
 - a) bei erhöhten Tariffätzen die betreffenden Interessenten innerhalb sechs Wochen nach geschehener öffentlicher Aufforderung der Direction darauf antragen,
 - b) bei erniedrigten Tariffaten die Direction mit Genehmigung bes Staatsministerinms es anordnet.

6. Dividenden.

Mrt. 35.

Bertheilung ber Divibenben.

- §. 1. Die fünftig erzielten Ueberschüffe einer Casse sollen, so weit sie nicht zum Ersatz ber ans bem Sicherheitssonds etwa empfangenen Zuschüffe (Art. 7 §. 1) zu verwenben oder zur Deckung wahrscheinlicher späterer Verluste zurückzuhalten sind, durch Dividendenzahlung unter die Versicherer beziehungsweise Leibrentner der betreffenden Casse vertheilt werden.
- §. 2. An den Dividenden nehmen die auf Contribustionssinß eingetretenen Bersicherer der Wittwencassen und der Waisencasse nach Verhältniß ihrer Beiträge, die auf Capitalssinß eingetretenen Versicherer dieser Cassen nach Verhältniß der ihrem Sinschußcapital entsprechenden Beiträge, die Leibsrentner nach Verhältniß ihrer Leibrente Theil.
- §. 3. Eine Dividende soll nur bann vertheilt werden, wenn sie mindestens $3\frac{1}{3}$ Procent des Beitrags oder der Leibrente beträgt, jedoch 50 Procent des Beitrags oder der Leibrente nicht übersteigen. Sie soll nur im Verhältniß von vollen Groschen auf den Thaler berechnet und nur nach hals ben Groschen ausgezahlt werden.
 - §. 4. Die zu vertheilende Divirente wirb, fobalb ihr

Betrag festgestellt ist, am 1. Januar und 1. Juli bes folgens ben Jahres fällig.

Wel Ansiland 36. notife neuen Darife

Berechtigung zur Theilnahme.

§. 1. Berechtigt zur Theilnahme an der Dividende sind, so weit nach den folgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen eintreten, alle beim Eintritt des Fälligkeitermins vorhandenen Bersicherer oder Leibrentner der betreffenden Casse.

§. 2. Das Recht der auf Capitalfuß eingetretenen Berssicherer auf die von ihnen nicht gehobene Dividende (Art. 37 §. 1 b.) geht bei ihrem Tode oder Ausschluß (Art. 38) auf

bie von ihnen Berficherfen über.

- §. 3. Die Interessenten ber Beamtenwittwencasse, welche wegen Unterlassung oder Berspätung ber im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeige mit ihren Ginschüssen im Rückstand geblieben sind, haben für ihre besfalls zu leistende Nachzah-lung keinen Anspruch auf eine Dividende.
- §. 4. Bei Tarifänderungen ist für die nach den bisherigen niedrigeren Tarifschen bewirkten Versicherungen die Theilnahme an der Dividendenzahlung von der Uebernahme der erhöhten Tarifsähe seitens der betreffenden Versicherer abhängig. Bei nicht geschehener Uebernahme fließen die für die gedachten Versicherungen zu berechnenden Dividenden in den Sicherheitssonds. Die Theilnahme an der Dividendenzahlung kann jedoch von der Direction auch ohne Uebernahme der erhöhten Tarifsähe zugelassen werden, wenn bei Ginführung des neuen Tarifs ein Ersah aus dem betreffenden Cassensonds an den Sicherheitssonds nicht zu leisten war.
- §. 5. Für die nach dem Tarif vom 11. März 1782 versicherten Leibrenten nehmen die Leibrentner an einer Divistende nicht Theil. Die für diese Leibrenten zu berechnenden Dividenden fließen in den Sicherheisssonds.
- §. 6. Die bisherigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse sind von der Theinahme an der Dividendenzahlung ausgeschlossen.

Art. 37.

Auszahlung ber Dividenden.

- §. 1. Die Andzahlung ber Dividenden geschieht in folgender Weise:
- a. Für die auf Contributionssuß eingetretenen Interessens ten der Wittwencassen und der Waisencasse wird der halbjährliche Beitrag um den Betrag der mit demselben gleichzeitig fälligen Dividende vermindert.
 - Den auf Capitulfuß eingetretenen Intereffenten ber Wittwencaffen und ber Waisencasse wird die Dividende gutgeschrieben und von fünf zu fünf Jahren von ber Direction ein Termin befannt gemacht, an welchem ber Gesammtbetrag ber inzwischen aufgelaufenen Dividenden und deren bis dahin wit halbjährlich 12/3 Procent zu berechnenden Zinsen abzufordern ift. Zu einer frühern Zeit erfolgt die Auszahlung ber Divi= benden und Zinsen nur beim Aufhören ber Inteteffent= schaft bes Versicherers. Gelangt in biesem Falle ber Berficherte jum Genug ber Penfion ober zu einer Ructvergütung aus ber Caffe (Art. 38 §. 2), so geschieht die Anszahlung mit ber Zahlung ber erften Benfion beziehungsweise ber Rückvergütung. Ift vor Ablauf von zwei Jahren nach bem bekannt gemachten Zah= Inngstermin beziehungsweise bem Aufhören ber Inter= effentschaft bes Berficherers ber Betrag ber stehen ge= bliebenen Dividenden und beren Zinsen bei ber Caffe nicht abgeforbert, so fällt berselbe bem Sicherheitsfonds anheim.
 - c. An die Leibrentner wird die Dividende zugleich mit der Leibrente ausgezahlt.
 - §. 2. Die Söhe der zur Auszahlung kommenden Divistenden ift von der Direction vor dem ersten Fälligkeitstermin bekannt zu machen.

7. Ausschluß aus den Wittwencassen und der Waisencasse.

Urt. 38.

- §. 1. Der Ausschluß erfolgt:
- a. aus den Wittwencassen und der Waisencasse, wenn der Versicherer in ausländischen Militairdienst tritt, oder sich einem Beruse widmet, welcher von dem Eintritt in die allgemeine Wittwen= und die Waisencasse ausschließt (Art. 19). Versicherer der Beamtenwitt- wencasse, welche in den hiesigen Militairdienst treten, bleiben jedoch Interessenten dieser Casse und ist den in den Militairdienst tretenden Versicherern der allgemeinen Wittwencasse eine Versehung aus derselben in die Beamtenwittwencasse nach den Vestimmungen des Art. 16 §. 6 gestattet;
 - b. aus der allgemeinen Wittwen= und der Waisencasse, wenn der Versicherer sein Leben durch Selbstmord ver= fürzt;
 - c. aus der allgemeinen Witwencasse, wenn fällige Beiträge sechs Monate rückständig geblieben sind und eine Anmahnung unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg geblieben oder unausführbar gewesen ist.
- §. 2. Der Ausschluß hat, abgesehen von den etwa stehen gebliebenen Dividenden und Rabatterhöhungen (Art. 37 §. 1 b und Art. 18 §. 5), den Verlust aller Ausprüche des Verssicherers und der durch ihn Versicherten an die Austalt zur Folge. Ift jedoch der Ausschluß Folge eines Selbstmordes des Versicherers, oder der Versicherte durch den Umstand, welscher den Ausschluß herbeigeführt hat, in eine ähnliche Lage wie durch den Tod des Versicherers versetzt, so soll, so weit zur Zeit des Ausschlusses die Verpsichtung der Casse gegen den Versicherer oder Versicherten diesenige des Versicherers gegen die Casse etwa übertraf, dem Versicherten eine Rücksvergütung aus der betreffenden Casse ausbezahlt werden. Kommt diese Rückvergütung nicht zur Auszahlung, so fließt sie in den Sicherheitssonds.